

Quantum und Quale

Zur Geschichte des Demokratiebegriffs

(Auszüge aus einer Studienarbeit von 2021)

Jan Schwarz

1. Demokratie in Athen und bei Aristoteles

Die athenische Demokratie gilt als Ursprung der ‚Demokratie‘; die antike Demokratie beeinflusst noch immer sowohl normativ als auch deskriptiv alle späteren Denker- und Theoretikerinnen (vgl. Fuchs 2004: 20).

„Die athenische Demokratie entstand gegen Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. und erreichte um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. unter Führung des Perikles ihre klassische Gestalt.“ (Bringmann 2019: 39.)

Diese alte, ursprüngliche Form der Demokratie zeichnet sich in erster Linie durch Elemente der *Direkten Demokratie* aus, wie es heutzutage genannt wird – wobei nicht alle Bewohnerinnen des Stadtstaats in die Demokratie integriert waren und teilhatten oder teilhaben konnten (vgl. Schmidt 2010: 28). Konkret gab es in Athen eine Volksversammlung, also eine Versammlung des *dêmos*, die sogenannte *ekklesia*, und neben ihr die aus dem Demos geloste *boulé*, eine kleinere, vorbereitende Versammlung (vgl. Fuchs 2004: 21-22). Hier zeigt sich bereits: In Athen existierten neben der direkten Mitbestimmung innerhalb der Ekklesia Losverfahren, mit welchen Amtsträgerinnen bestimmt wurden; das ältere System des Wählens kam nur äußerst selten zur Anwendung (vgl. Bringmann 2019: 141).

„Jedes Jahr wurden folgende Gremien durch das Los gebildet: der Rat der Fünfhundert [die Boule], mehrere kollegial zusammengesetzte Kommissionen mit Verwaltungsaufgaben sowie die Liste der 6000 potenziellen Richter der Geschworenengerichte.“ (Ebd.)

Diese Umstände bringen Reybrouck zu der Schlussfolgerung, dass die wichtigsten Organe in Athen (abseits der Ekklesia) per Los besetzt wurden (vgl. Reybrouck 2016: 72). Die Boule etwa bereitete immerhin die Volksversammlung vor (vgl. ebd.). Unter Anwendung moderner Begriffe meint er: „Das Losverfahren galt sowohl für die Legislative als auch für Exekutive und Judikative“ (ebd.). Die antike Demokratie kannte allerdings noch keine Gewaltenteilung in diesem Sinne (vgl. Bringmann 2019: 146).

Dass in Athen außerhalb der Kompetenz der Ekklesia die allermeisten Amtsträgerinnen mit dem Los bestimmt wurden, das Losverfahren in späteren Demokratietheorien aber nicht mehr vorkommt (vgl. Manin 2007: 15), wirft die Frage auf, welche Antwort die Athenerinnen auf den modernen Vorwurf der Unfähigkeit (von per Zufall eingesetzten ‚einfachen Bürgerinnen‘) hatten (vgl. Manin 2007: 17-18). Bei der Bestimmung von Amtsträgerinnen durch das Los wird zufällig bestimmt, wer ein öffentliches Amt bekleidet; es ist dann nicht gesichert, ob diese Person eine ‚Expertin‘ ist. Manin führt als mögliche Antwort auf diesen Einwand die Freiwilligkeit der Teilnahme am Losverfahren an; sie habe zu einer Selbst-Auswahl jener Bürgerinnen geführt, die sich um ein Amt bewarben (vgl. Manin 2007: 22). Bei Wahlämtern in Athen gab es ein vor und nach der Amtszeit gefälltes Urteil durch die Gesellschaft – bei Losämtern immerhin nach der Amtszeit (vgl. ebd.: 23). Weiterhin verweist Manin auf die besondere Bedeutung der verbliebenen Wahlämter in Athen (vgl. ebd.: 24), nur um später diese Aussage zu relativieren, denn die Boule hatte keine unwichtige Funktion, formulierte sie doch Gesetzesvorlagen (vgl. ebd.: 27-29), und auch die Gerichte waren bedeutend; sie konnten mitunter Entscheidungen außer Kraft setzen (vgl. ebd.: 28-34) und dürfen damit als Kontrollinstanzen der athenischen Demokratie begriffen werden. „Mit ihren durch das Losverfahren bestimmten Mitgliedern stellten die Volksgerichte folglich eine echte politische Instanz dar.“ (Ebd.: 35.) Abgesehen davon sind sowohl geloste als auch gewählte Amtsträgerinnen im alten Athen am Ende nur als Verwalterinnen zu begreifen, nicht aber als Entscheiderinnen; die Aufgabe des Entscheidens erfüllte allein die Ekklesia (vgl. ebd.: 25-27).

Es scheint nicht sofort eindeutig zu sein, in welcher Reihenfolge das Losverfahren, das Wahlverfahren und die direkte Abstimmung in der Volksversammlung anzugeben sind, wenn diese Verfahren nach ihrer Bedeutung für die athenische Demokratie geordnet werden sollen. Zweifelsohne kam der Ekklesia eine zentrale Bedeutung zu, wohl aber nicht *alle* Bedeutung.

„In der athenischen Demokratie übte [...] nicht die Volksmasse selbst alle Macht aus; bedeutende Gewalten und [...] ein bestimmtes Maß an Entscheidungsgewalt lag bei Institutionen, die faktisch nicht identisch mit dem *dêmos* waren und auch so wahrgenommen wurden.“ (Ebd.: 39.)

Aristoteles, dessen Werk ‚Politik‘ als „ein Kernstück der demokratischen Ideologie von Freiheit und Gleichheit“ (Bringmann 2019: 62) eingeschätzt wird, war der Auffassung, dass der Staat als Gemeinschaft von Natur aus besteht und jeder Mensch von Natur aus ein *zoon politikon*, also ein staatsbezogenes Lebewesen sei (vgl. Aristoteles 1989: 77-78). Ihm zufolge ist eine Demokratie dann gegeben,

wenn die Vielen entscheiden – nicht etwa die Wenigen (die Reichen) (vgl. ebd.: 207). Das bedarf einer näheren Ausführung.

Für Aristoteles wurden die Bürgerinnen durch ihre Teilhabe ausgemacht:

„Der Bürger schlechthin aber wird durch nichts anderes in einem höheren Grad bestimmt als durch seine Teilhabe an richterlicher Entscheidung und an der Herrschaft.“ (Aristoteles 1989: 155).

Dabei betont er, dass „die Tugend des Staatsbürgers [...] es [...] zu sein [scheint], sowohl gut zu herrschen als auch beherrscht werden zu können“ (ebd.: 162). Aristoteles stellt an dieser Stelle eine Wechselwirkung zwischen Regieren und Regiert-Werden heraus; gute Bürgerinnen könnten sich (abwechselnd) in beide Rollen einfügen. Laut Manin sei es in der athenischen Demokratie vor allem um diesen Wechsel gegangen; jeder Bürgerin war es prinzipiell möglich, auch einmal zu regieren (vgl. Manin 2007: 43). Damit widerspricht er Fuchs, welcher schreibt, es sei bei der athenischen Demokratie „das verwirklicht, was in der neuzeitlichen Demokratietheorie als eine Identität von Regierenden und Regierten bezeichnet wird“ (Fuchs 2004: 22).

Das abwechselnde Regieren stellt sich als bedeutendes Element der antiken Demokratietheorie heraus. Aristoteles schreibt weiter: „Daher heißt es, und das ist richtig, daß [sic!] es nicht möglich ist, gut zu herrschen, wenn man nicht sich hat beherrschen lassen.“ (Aristoteles 1989: 163). Gute Herrschaft ist für Aristoteles damit an eine Form der Gleichheit gebunden; eine Form der Gleichheit, die sich in einem Wechsel der Herrschenden und Beherrschten ausdrückt (vgl. Manin 2007: 45). Aristoteles wird an anderer Stelle noch eindeutiger:

„Eine Voraussetzung [...] der demokratischen Verfassung ist die Freiheit. Das nämlich pflegt man zu behaupten, als hätten eben die Leute allein in dieser Staatsverfassung Anteil an der Freiheit; denn man meint, daß [sic!] danach jede Demokratie trachtet. Ein Zeichen der Freiheit ist aber der Umstand, daß [sic!] man wechselweise beherrscht wird und herrscht. Das demokratisch aufgefaßte [sic!] Gerechte nämlich bedeutet, daß [sic!] man nach der Zahl, doch nicht nach der Würdigkeit über das Gleiche verfügt.“ (Aristoteles 1989: 300.)

Diesem Zitat ist eine Unterscheidung zweier Gleichheits-Begriffe zu entnehmen. Nach Aristoteles ist im demokratischen Verständnis, also danach, was er unter ‚Demokratie‘ versteht, die Freiheit dadurch garantiert, dass alle Bürgerinnen sich im Regieren abwechseln; dass sie in dieser Hinsicht gleich sind. (Dieser Logik zugrunde liegt eine Reziprozitäts-Überlegung.) Es gibt demnach keine besondere Elite, die für das Regieren besser geeignet wäre; alle Bürgerinnen sind gleich.

„Die demokratische Freiheit bestand nicht darin, nur sich selbst zu gehorchen, sondern heute jemandem Gehorsam zu leisten, dessen Platz man morgen einnehmen würde.“ (Manin 2007: 43.)

Aristoteles verweist überdies darauf, dass das Losen demokratisch sei, das Wählen dagegen oligarchisch (vgl. Aristoteles 1989: 221-222). In einer reinen Demokratie nach Aristoteles dürfte es also gar kein Wahlverfahren geben; in der tatsächlichen athenischen Demokratie war dies wie beschrieben trotzdem der Fall.

„Daher ist es auch dazu gekommen, daß [sic!] man sich nicht beherrschen lässt, am besten von überhaupt niemandem, falls das aber nicht geht, dann doch wechselweise. Auch darin liegt ein Beitrag zur Freiheit vor, nämlich im Sinne des Gleichen.“ (Aristoteles 1989: 300.)

Es lässt sich noch tiefer schürfen, um dieses Verständnis von Gleichheit als Grundbedingung für Demokratie und die Ausgestaltung der tatsächlichen Demokratie in Athen zu verstehen. Der Gleichheitsbegriff wird im Allgemeinen nicht nur auf eine Art verwendet, so existiert etwa heutzutage ein Verständnis von Ergebnis- versus Chancengleichheit (vgl. Manin 2007: 52). Im alten Griechenland konnte Gleichheit einmal *arithmetisch* beziehungsweise *numerisch* verstanden werden, einmal *geometrisch* beziehungsweise *proportional*; Ersteres beschreibt das genau Gleiche, Zweiteres ein gleiches Verhältnis; die bessere Gleichheit ist nach Aristoteles' Verständnis die proportionale (vgl. ebd.: 53-55), also nicht die in der Demokratie zur Anwendung kommende. Von der proportionalen Gleichheit ist bei Aristoteles die Rede, wenn er sagt, dass jemand „nach der Würdigkeit über das Gleiche verfügt.“ (vgl. Aristoteles 1989: 300.)

Nichtsdestotrotz: Der demokratische Gerechtigkeitsbegriff orientiert sich an der numerischen Gleichheit (vgl. Manin 2007: 56). Dem entspricht das Losverfahren, das eine Wahrscheinlichkeit gleichverteilt, obwohl es nicht gleichzusetzen ist mit der Volksversammlung, in der alle Teilnehmerinnen dasselbe Rederecht besitzen (vgl. Manin 2007.: 58-59). Nicht alle, die sich freiwillig zur Los-Auswahl melden, werden nach dem Losen die Ämter bekleiden, um die sie sich beworben haben. Das Los bewahrt aber eine das von Aristoteles in den Mittelpunkt der Demokratietheorie gestellte Gleichheits-Prinzip trotz der Existenz von Ämtern außerhalb der Ekklesia und ihrer begrenzten Zahl.

„Die Gleichheit, die beim Gebrauch des Losverfahrens herrschte, bedeutete gewiß [sic!] nicht Chancengleichheit im heutigen Verständnis, da nach dieser Methode die Ämter nicht nach Begabung und Leistung verteilt wurden.“ (Manin 2007.: 59.)

Für die athenische Demokratie wie in Aristoteles' Theorie ist das Ausgehen von einer Elite, die zum Herrschen besser geeignet ist, zunächst nicht vorhanden. Die

demokratische Ordnung lebt von einer Gleichheit der Freiheit wegen, in der Wahlen nicht vorkommen sollten. Trotzdem

„erkannten die [Athener die] Notwendigkeit ausgewiesener Fachkompetenz in bestimmten Fällen an, doch das allgemeine Vorurteil war entgegengesetzt: nach ihrer Einschätzung konnte jede politische Funktion von Laien ausgeübt werden, wenn nicht zwingende Gründe eine andere Sichtweise nahelegten. Die Abwesenheit von Fachleuten oder zumindest deren eingeschränkte Rolle diente dazu, die politische Macht der gewöhnlichen Bürger zu sichern. Man nahm an, daß [sic!], wenn Experten in die Regierungsgeschäfte eingriffen, sie diese zwangsläufig dominieren würden.“ (Manin 2007: 48-49.)

Die erste Demokratie drehte sich nicht um vorgebliche Expertise, sondern hielt gewöhnliche Bürgerinnen in politischen Ämtern als selbstverständlich (vgl. ebd.: 49-50). Sie lehnte Expertise in der Regel sogar ab.

„Doch aus dem Gerechten, von dem man übereinstimmend meint, daß [sic!] es demokratisch ist (das heißt nämlich, daß [sic!] alle der Zahl nach über das Gleiche verfügen), ergibt sich die Verfassung, die am meisten Demokratie zu bedeuten scheint und freies Volk. Denn das Gleiche schließt ein, daß [sic!] die Mittellosen nicht in höherem Maße herrschen als die Wohlhabenden, daß [sic!] nicht welche allein entscheiden, sondern eben alle zu gleichen Teilen der Zahl nach. Auf diese Weise nämlich, [...], sei in der Verfassung die Gleichheit und die Freiheit vorhanden.“ (Aristoteles 1989: 302.)

Die athenische Demokratie hätte nicht funktioniert, wenn alle Bürgerinnen, die prinzipiell das Recht dazu hatten, an der Volksversammlung teilgenommen hätten – das war schon deshalb nicht möglich, weil zu viele Bürgerinnen zu weit außerhalb lebten (vgl. Bringmann 2019: 57-58). Auch in der antiken Polis scheint es bereits zu Restriktions-Schwierigkeiten gekommen zu sein, die in der modernen Demokratie eine noch größere Rolle spielen, wie sich noch zeigen wird. Tatsächlich lässt sich damit der Einsatz des Losverfahrens plausibel begründen:

„Sie [die Auslosungsmethode] diente [in Athen] in Ermangelung eines öffentlichen Dienstes und der Unmöglichkeit, die große Menge der Gerichtsverfahren durch das Volk in seiner Gesamtheit entscheiden zu lassen, der Bestellung von Beauftragten. Die 6000 ausgelosten Geschworenen entsprachen der Zahl nach dem Quorum, welches das Volk als Ganzes bezeichnet. Die Ausgelosten waren also im Prinzip die Volksversammlung. [...] Was also die Bestellung eines öffentlichen Dienstes durch das Los angeht, so handelt es sich um ein System, das die

Bestellung von rechenschaftspflichtigen Beauftragten des regierenden Volkes routinemäßig einem Austausch unterwarf.“ (Bringmann 2019: 294.)

Diese Darstellung passt ins bisherige Bild: Der Umfang und die Komplexität der zu treffenden Entscheidungen war schon in Athen so groß, dass sich der Demos in physischen Versammlungen unmöglich damit befassen konnte. Das Losverfahren gewährleistete, dass die anstehenden Aufgaben auf das ganze Volk verteilt wurden.

„Jeder, der sich imstande fühlte, eine Verwaltungsaufgabe zu übernehmen, durfte kandidieren. Das sorgte für eine sehr breite Beteiligung: 50 bis 70% der Bürger über dreißig Jahren sind einmal Ratsmitglied gewesen“ (Reybrouck 2016: 74).

Dass mehr oder weniger der ganze Demos an den gelosten Ämtern Anteil hatte, spricht gegen die Vermutung, das Lösen hätte durch Selbst-Selektion eine Professionalität unter den Regierenden gewährleistet. Obwohl der Gedanke der besonderen Eignung in der antiken Demokratie offenbar nicht völlig fremd war, spielte er für den allergrößten Teil des Systems keine Rolle. Alle an der Demokratie teilnehmenden Athenerinnen können als ausreichend qualifiziert gelten (vgl. Bringmann 2019: 269). Dazu kommt, dass in der Antike „keine Möglichkeit [bestand], dass sich über [die Boule] eine Herrschaftselite mit einem entsprechenden Herrschaftswissen herausbilden konnte“ (Fuchs 2004: 22). Elitismus spielt für die ursprüngliche Demokratie-Idee keine oder wenigstens so gut wie keine Rolle.

Dass die athenische Demokratie sowohl durch die Ekklesia als auch durch das notwendige Losverfahren der zentralen Norm der politischen Gleichheit (für alle Teilhabenden) folgt, wird von mehreren Wissenschaftlerinnen vertreten, so auch Schmidt und Fuchs (vgl. Schmidt 2010: 28-29; vgl. Fuchs 2004: 21). Ottmann ist der Auffassung, von diesem Gleichheits-Grundsatz abgesehen beziehungsweise auf dessen Basis wurde Demokratie in Athen als „eine Form des Miteinander-Redens und Miteinander-Handelns“ (Ottmann 2006: 216) verstanden.

Bis hierhin lässt sich die ursprüngliche Demokratie, wie sie in Athen existierte und Aristoteles sie beschrieb, als eine Ordnung der numerischen Gleichheit verstehen, die im Rahmen eines Wechsels von Regierenden und Regierten durch das Los diese Gleichheit trotz etwaiger Restriktionen der Direkten Demokratie zu bewahren suchte. In solch einer gleichen Ordnung, einer Herrschaft aller, haben die Mittellosen die Mehrheit – denn Stimmen wurden nicht nach Vermögen gewichtet (vgl. Manin 2007: 41); im demokratischen Sinne ist das gerecht (vgl. Aristoteles 1989: 300, 302). Entsprechend setzten sich vor allem die Besitzenden gegen die Demokratie ein (vgl. Bringmann 2019: 140).

Aristoteles selbst hatte Einwände gegen die Demokratie. Er unterscheidet zwischen verschiedenen Ausgestaltungen derselben: Entweder werde die alleinige Macht einer Majorität verhindert – oder die Stimmenmehrheit stehe über dem Gesetz und Entscheidungen fallen durch Mehrheitsabstimmungen politisch gleicher Bürgerinnen (vgl. Schmidt 2010: 30-34). Die Befürchtung einer tyrannischen Ausnutzung der Demokratie durch die Mehrheit fand sich hiermit schon bei Aristoteles (vgl. Aristoteles 1989: 212-213).

„Die aristotelische Lehre bevorzugt eine Herrschaft mit Bindung an generelle Regeln – anstelle der ungezügelter Herrschaft der Menge, aber auch im Unterschied zur personalen Herrschaft einer besonders qualifizierten Führungsschicht, wie [bei Platon]“ (Schmidt 2010: 35).

Eine Synthese von Wählen und Losen oder vermögensgebundene Voraussetzungen für Ämter waren demnach Aristoteles' Vorschlag (vgl. Manin 2007: 42) – nicht für eine Demokratie, aber für die von ihm bevorzugte politische Ordnung. Empirisch-analytisch begründet setzte sich Aristoteles für eine Mischverfassung aus Demokratie und Oligarchie ein (vgl. Schmidt 2010: 35-36); damit wandte er sich ab von dem Gleichheits-Grundsatz, der seinem Verständnis von Demokratie zuzuschreiben ist.

2. Repräsentation bei Madison, Sieyès und Mill

Es gab keinen fließenden Übergang von der antiken zur späteren modernen Demokratie; der Inhalt beider Varianten ist verschieden, nichtsdestotrotz drehen sie sich laut Fuchs um dieselben Güter, etwa um Freiheit und Gleichheit (vgl. Fuchs 2004: 24-25). Unter modernen Demokratietheoretikerinnen zur Zeit der Aufklärung herrschte die Meinung vor, dass „eine Demokratie nur in einem kleinen Territorium mit einer geringen Bürgerzahl möglich sei“ (Fuchs 2004: 25). Die veränderten Bedingungen können als Begründung für die Repräsentation als Konsequenz angeführt werden (vgl. Gregorius: 3). Bei einer so großen Bevölkerung wie beispielsweise in den neu gegründeten USA ist eine Direkte Demokratie nicht umzusetzen (Bringmann 2019: 234). Von ‚Demokratie‘ war bei den ersten Theoretikerinnen der modernen Demokratie jedoch gar nicht die Rede; stattdessen wollten sich James Madison oder Emmanuel Joseph Sieyès vom ‚Demokratischen‘ abgrenzen – sie bevorzugten im Gegensatz dazu ein ‚republikanisches‘ oder ‚repräsentatives‘ System (vgl. Manin 2007: 7):

„Nach dem Willen der Gründerväter sollten die Vereinigten Staaten eine Republik sein, deren Verfassung auf den Grundsätzen von

Gewaltenteilung und Repräsentativsystem beruhte, aber keine Demokratie, in der das Volk nach antikem Vorbild die volle Staatsgewalt ausübt.“ (Bringmann 2019: 234.)

James Madison, Alexander Hamilton und John Jay veröffentlichten unter dem Pseudonym ‚Publius‘ ab 1787 die ‚Federalist Papers‘, in denen sie Volkssouveränität als delegierbar betrachteten (vgl. Schmidt 2010: 134). Damit gilt insbesondere James Madison als Theoretiker der Staatsform, die heute *Repräsentative Demokratie* genannt wird (vgl. Manin 2007: 7). Er schreibt über die Demokratie:

„Nichts läßt [sic!] die Befürworter der Volksregierung so sehr um deren Ruf und Schicksal bangen wie das Wissen, welche starke Neigung zu dem gefährlichen Laster des Parteienkampfes eine solche Regierung gewöhnlich zeigt. [...] Mangelnde Stabilität, Ungerechtigkeit und Konfusion waren, wenn sie in die Volksversammlungen Einzug gehalten hatten, in der Tat die tödlichen Krankheiten, an denen die Volksregierung überall zugrundegegangen ist“ (Publius 2007: 93).

Das ‚Gemeinwohl‘ solle nicht durch eine Mehrheit und entsprechend mehrheitsfähige Parteiungen verhindert werden (vgl. ebd.: 94, 96-97). Er führt aus, dass

„eine reine Demokratie, [...] eine Gesellschaft, bestehend aus einer kleinen Zahl von Bürgern, die sich versammelt und die Regierung in Person ausübt, kein Heilmittel gegen die Übel der Parteiungen bietet“ (ebd.: 97).

Reine und direkte Demokratie führe immer zu „Unruhen und Streitigkeiten“ (ebd.), „unvereinbar mit den Erfordernissen der persönlichen Sicherheit oder den Eigentumsrechten“ (ebd.). Die Lösung liege in der Repräsentation: Moderne große Republiken beinhalteten eine komplexere Meinungslandschaft und gemeinwohlorientierte Politik sei von Repräsentantinnen eher zu erwarten als vom gesamten Volk – und es müsse ihnen schwer fallen, das System zu missbrauchen, wenn sie dafür nur ausreichend viele Wählerinnen zu überzeugen hätten; überdies dienten große Republiken der Verhinderung von Parteiungen (vgl. Publius 2007.: 97-100).

Madison geht also davon aus, dass die Nachteile einer Direkten Demokratie, wie er sie vorträgt, in einer modernen Republik, also einem System der Repräsentation, ausgegügelt werden können. Der Demokratie, die auf numerischer Gleichheit basiert, stellt er eine Republik gegenüber, in der die Wahl eines Parlaments für gute Herrschaft im Sinne des Gemeinwohls (vgl. Manin 2007: 9) Sorge:

„Das Ziel jeder politischen Verfassung ist – oder sollte es zumindest sein – erstens, als Regenten Männer zu finden, die genügend Weisheit

besitzen, um das gemeinsame Wohl für die Gesellschaft zu erkennen, und genügend Tugend, um es zu verfolgen; und zweitens, die wirkungsvollsten Vorkehrungen zu treffen, um sie ihre Tugend bewahren zu lassen, solange sie ihre öffentliche Treuhänderschaft wahrnehmen. Daß [sic!] die führenden Männer durch Wahl bestellt werden, ist die charakteristische Verfahrensweise der republikanischen Regierungsform.“ (Publius 2007: 347.)

Madison ging es also nicht unbedingt darum, mithilfe der Repräsentation eine Volksregierung trotz der Restriktionen zu ermöglichen, die mit großen modernen Staaten einhergingen, und die die Versammlung aller Bürgerinnen undenkbar machen – für Madison „verkörperte sie [die Republik auf Basis gewählter Abgeordneter, die Repräsentation] ein politisches System, das grundsätzlich verschieden und überlegen war.“ (Manin 2007: 8.) Manin verweist in einer Fußnote auf die bedeutsame Doppeldeutigkeit im Originaltext der Federalist Papers: Madison spricht vom Parlament als einer ‚*chosen*‘ Körperschaft der Bürgerinnen, *chosen* durch Wahl also, aber auch auf eine elitäre Weise dank besonderer Befähigung *chosen* im Vergleich zu allen anderen Staatsangehörigen. (Vgl. ebd.: 9.) Es geht Madison ausgesprochen um „Männer [...] [mit] genügend Weisheit [...] und genügend Tugend“ (Publius 2007: 347). Diese zentrale Rolle einer besonderen Befähigung der Gewählten steht in deutlichem Kontrast zu den früheren Ausführungen über Theorie und Praxis der antiken Demokratie; das demokratische Gleichheits-Verständnis mit all seinen Konsequenzen weicht einem Elitismus, wonach ‚die Besten‘ gewählt werden und herrschen sollen.

Dass Madison dieses republikanische oder repräsentative Regierungssystem mit ‚besseren‘ Entscheidungen und weniger Konflikten begründet, erinnert an die schon von Aristoteles ausgedrückte Angst vor einer Mehrheit unter politisch Gleichen – einer Mehrheit der Mittellosen. Es macht den Anschein, Madison opfert wesentliche Grundelemente der Demokratie für vermeintlich bessere Entscheidungsergebnisse, wie etwa dem Schutz des Eigentums (vgl. Publius 2007: 97). Offenbar besteht für Madison ein Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit; statt Gleichheit als Grundbedingung der Freiheit zu begreifen, ist es für ihn die Ungleichheit, die der Freiheit zugrunde liegt. Diesbezüglich kann Madison vorgeworfen werden, er habe eine materielle, soziale Ungleichheit zulasten der numerischen politischen Gleichheit im ursprünglichen Sinne, also ohne Repräsentation, bewahren wollen; andererseits ist der Anspruch, Individuen vor Beschlüssen einer gesellschaftlichen Mehrheit, zu der sie nicht gehören, schützen zu wollen, auch im Sinne der Gleichheit nachvollziehbar: Eine ewige Mehrheit derselben Bürgerinnen, deren Politik die Minderheit unterdrückt, entspricht nicht mehr einer Ordnung der Gleichheit. Es bleibt die Frage, ob Madison durch eine *ausgewählte* Volksvertretung eine tatsächliche Gleichheit aller Individuen

durch die Bewahrung des Gemeinwillens erzielen wollte (um dadurch zu bewahren, was er unter Freiheit verstand), was mit der älteren demokratietheoretischen Argumentation in gewisser Weise in Einklang zu bringen wäre (ausgeklammert die Annahme, dass eine gewählte Versammlung das gewährleisten wird) – oder ob die Gewählten und die durch ihre Existenz ausgedrückte politische Ungleichheit nicht vielmehr eine Ungleichheit überhaupt zementieren sollen, welche Madison mit dem Begriff der Freiheit zu rechtfertigen versuchte.

Sieyès argumentiert 1796, der *Dritte Stand* – also Arbeiterinnen verschiedener Art, die die bürgerliche Gesellschaft erhalten –, gewissermaßen das gemeine Volk, werde von den wesentlichen öffentlichen Geschäften und höchsten Stellen in der Gesellschaft durch den privilegierten Stand ausgeschlossen (vgl. Sieyès 1988: 29-31). Er schreibt: „Wenn man den privilegierten Stand wegnähme, so wäre die Nation nicht etwas weniger, sondern etwas mehr“ (ebd.: 32). Sieyès rechnet mit der privilegierten Klasse ab, indem er sie als der Nation nicht zugehörig beschreibt (vgl. ebd.: 33). Infolgedessen macht er sich für folgende, zeitgenössische Ordnung zugunsten des Dritten Standes stark:

„Es [das Volk] will haben

1. wahre Stellvertreter bei den Generalständen [damalige Situation], das heißt, Abgeordnete aus seinem Stand, welche die Ausleger seines Willens und die Verteidiger seines Interesses sein können. Was würde es ihm nützen, den Generalständen beizuwohnen, wenn das dem seini- gen entgegengesetzte Interesse dort die Oberhand hätte? Es würde durch seine Anwesenheit die Unterdrückung, deren ewiges Opfer es ist, nur bestätigen. Ebenso ist es gewiß [sic!], daß [sic!] das Volk bei den Generalständen nicht abstimmen kann, wenn es da nicht einen wenigstens gleichen Einfluß [sic!] mit den Privilegierten haben kann. Es verlangt

2. ebensoviele [sic!] Stellvertreter wie die beiden anderen Stände [und]

3. Daß [sic!] die Stimmen nach den Köpfen und nicht nach den Ständen gezählt werden sollen.“ (Sieyès 1988.: 41.)

Sieyès tritt für eine ‚Stellvertretung‘ des Dritten Standes ein und formuliert damit einen Grundgedanken der Repräsentation: Das Interesse des Volkes solle durch „wahre Stellvertreter“ (ebd.) vertreten werden. Interessanterweise setzte sich Sieyès noch vor der Französischen Revolution für eine Kombination von Wahl und Los ein (vgl. Manin 2007: 114). Zur politischen Freiheit äußert er, sie habe wie die bürgerliche ihre Grenzen, weshalb nicht alle (etwa Frauen) am politischen Geschehen teilhaben könnten (vgl. Sieyès 1988: 45).

In der weiterführenden Darlegung seiner politischen Philosophie begründet Sieyès, warum ausschließlich die Nation – also der Dritte Stand, die Staatsbürgerinnen (vgl. Sieyes 1988.: 101) – über die Verfassung eines Staates bestimmen können sollte (vgl. ebd.: 79-83):

„Die Nation existiert vor allem anderen; sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer legal; sie ist das Gesetz selbst. Vor ihr und über ihr gibt es nur das natürliche Recht.“ (Ebd.)

Der Gesamtwille der Nation entstehe weiterhin aus dem Willen aller; nicht aus dem Willen der Minderheit, sondern dem der Mehrheit (vgl. ebd.: 88-89, 99). Das entspricht der ursprünglichen demokratischen Tradition, Sieyès betont allerdings auch, dass politische Rechte die bürgerlichen Rechte und die individuelle Freiheit sicherstellen sollten (vgl. ebd.: 101); die Gleichheit der Staatsbürgerschaft solle privaten Vorteilen nicht schaden, sondern sie schützen – jedenfalls bis zu dem Grade, an dem sie dem gemeinschaftlichen Interesse schaden (vgl. ebd.: 105). Laut Sieyès ist Repräsentation nicht nur ein legitimes Mittel der Volksvertretung, sondern nach Manin auch eine Umsetzung der Arbeitsteilung in der Politik (vgl. Manin 2007: 10). Die politische Gleichheit, sofern sie trotz der Repräsentation noch gewährleistet ist, muss sich augenscheinlich wie bei Madison mit einer ‚individuellen Freiheit‘ messen. Gleichheit und Freiheit stehen nach Sieyès im Widerspruch; keines von beidem darf zu groß werden.

John Stuart Mill vertrat viele Jahre nach Madison und Sieyès, nämlich 1861, dass

„funktionierende Volksherrschaft über die Grenzen eines einzelnen Stadtstaats hinaus nicht [mehr] möglich [ist], weil die physischen Voraussetzungen zur Bildung und Verbreitung einer öffentlichen Meinung über den Kreis derer hinaus, die zur Diskussion öffentlicher Angelegenheiten auf demselben Versammlungsplatz zusammenkommen, nicht gegeben waren“ (Mill 1971: 32).

Mill verwies also in erster Linie auf territoriale Restriktionen, die der Direkten Demokratie zu seiner Zeit den Riegel verschoben. Zu Repräsentation und Volkssouveränität äußert er:

„Repräsentativregierung bedeutet, daß [sic!] das Volk als Ganzes oder doch zu einem beträchtlichen Teil durch periodisch gewählte Vertreter die in jedem Verfassungssystem notwendige oberste Kontrollgewalt ausübt. Diese oberste Gewalt muß [sic!] ungeteilt in den Händen des Volkes liegen. Es muß [sic!] jede Regierungshandlung nach Belieben kontrollieren können“ (ebd.: 89).

Damit ist nach Mills Verständnis eine Regierung des Volkes trotz gewählter Vertreterinnen, trotz Repräsentation gegeben. Das widerspricht dem ursprünglich demokratischen Verständnis. Mill unterstreicht, dass nicht das Repräsentationsprinzip allein, sondern vor allem auch die (Zeitungs-)Presse das neuzeitliche Problem zu großer Staaten für eine Volksherrschaft gelöst hätten (vgl. Mill 1971.: 32). Offenbar ist für Mill die Repräsentation allein kein Garant für Demokratie; erst durch geeignete Bedingungen der Gesellschaft, durch Beteiligung und die Möglichkeiten dazu könnte die Interessensvertretung durch die Gewählten garantiert werden (vgl. ebd. 31-32).

„Wo in einem Volk die allgemeine Tendenz besteht, daß [sic!] der einzelne [sic!] nur seine egoistischen Interessen verfolgt und seinen Anteil am Gesamtinteresse weder der Beachtung noch Mühe wert findet – da ist gute Regierung unmöglich“ (ebd.: 47).

Sittlichkeit und Einsicht der Menschen seien notwendig für das ‚Gemeinwohl‘. So wie eine Regierungsform das fördert, schätzt Mill sie als gut ein (vgl. ebd.: 47-48.)

„Die beste Regierungsform ist für Mill am Ende diejenige, welche die Intelligenz, die sozialen Tugenden und das Los ihrer Bürger fördert und sie dazu befähigt, ihre Rechte und Interessen selbst zu schützen“ (Schmidt 2010: 133).

Mill sieht eine Demokratie am besten dafür geeignet, individuellen Interessen und dem ‚Gemeinwohl‘ zu dienen – beziehungsweise die Bürgerinnen zu diesem Zweck zu erziehen. Eine Demokratie wiederum sei umso besser, je mehr Menschen sie einbezieht – und durch die Unmöglichkeit, sich in modernen Staaten zu versammeln, wird die Repräsentative Demokratie zum Ideal. Eine Klassen- oder Mehrheits-Diktatur soll verhindert werden, stattdessen soll es ‚gemeinwohlorientiert‘ zu ausgewogenen Entscheidungen kommen, wofür alle Minderheiten angemessen vertreten werden müssten.

Mill fordert erweitertes Stimmrecht, aber nicht unbedingt für alle, nicht gleich – und abhängig von Wissen und Bildung – zum Beispiel die Fähigkeit des Lesens, Schreibens, Rechnens – um überhaupt wählen zu dürfen, außerdem favorisiert er ein Pluralstimmrecht. Diesbezüglich will er jedoch nicht das Eigentum für politische Ungleichheit bestimmend wissen. (Vgl. Mill 1971: 133-139.) Stattdessen soll das Stimmrecht an Klugheit, am Beruf oder besser noch an so etwas wie Abschlusszeugnissen festgemacht werden (vgl. ebd.: 152-153).

„Ein Fortschritt in Richtung auf eine arbeitsfähige Demokratie ist überhaupt nur dann denkbar, wenn der Volkssouverän bereit ist, die Arbeit, die spezifische Fähigkeiten voraussetzt, denen zu überlassen, die sie

besitzen. Das Volk ist genug damit beschäftigt, ein für seine eigentliche Aufgabe der Oberaufsicht und Kontrolle ausreichendes Maß geistiger Befähigung zu erwerben“ (Mill 1971: 111).

Mill teilt damit weitgehend Madisons elitäre Haltung und das Verlangen nach der besonderen Befähigung der Gewählten, die Besten allein könnten im Interesse des gesamten Volkes herrschen und damit das Volk in seiner Gesamtheit repräsentieren. Wie schon Aristoteles sieht er nämlich eine Gefahr der Tyrannei; Interessen sollten jedoch ausgewogen sein (vgl. ebd.: 110-122).

Mit dem Repräsentationsprinzip, dessen Geschichte zunächst gar keine ‚demokratische‘ war, gelang der Demokratie der Durchbruch – als moderne, liberale, repräsentative Demokratie (vgl. Fuchs 2004: 25).

3. Literaturverzeichnis

Aristoteles: *Politik. Schriften zur Staatstheorie*, Stuttgart 1989.

Bringmann, Klaus: *Das Volk regiert sich selbst. Eine Geschichte der Demokratie*, Darmstadt 2019.

Fuchs, Dieter: *Modelle der Demokratie: Partizipatorische, Liberale und Elektronische Demokratie*, in: Kaiser, André; Zittel, Thomas: *Demokratiethorie und Demokratieentwicklung*, Wiesbaden 2004, S. 19-53.

Gregorius, Jelena: *Does the Digital Age Require New Models of Democracy? – Lasswell's Policy Scientist of Democracy vs. Liquid Democracy*, in: *Glocality* 1,1 (2015), S. 1-6.

Manin, Bernhard: *Kritik der repräsentativen Demokratie*, Berlin 2007.

Mill, John Stuart: *Betrachtungen über die repräsentative Demokratie*, Paderborn 1971.

Ottmann, Henning: *Liberale, republikanische, deliberative Demokratie*, in: *Synthesis Philosophica* 42 (2006), S. 315-325.

Publius (Madison): *Die Federalist Papers. Vollständige Ausgabe*, München 2007.

Reybrouck, David Van: *Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist*. Göttingen ²2016.

Schmidt, Manfred G.: *Demokratiethorien. Eine Einführung*, Wiesbaden ⁵2010.

Sieyes, Emmanuel Joseph: *Was ist der Dritte Stand?* Essen 1988.